STADT
PREGARTEN

Finanzabteilung

Bearbeiter:
AL Mag. Holger Hasenöhrl
Tel.: (07236) 22 55
stadtamt@pregarten.ooe.gv.at

EB/984/2024-Has

KUNDMACHUNG
gemäß §94 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 12. Dezember 2024 über die Neuerlassung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pregarten vom 14. Dezember 2023 über die Festsetzung der Gebühren für das Jahr 2024 gem. § 94 OÖ Gemeindeordnung 1990

§ 1
Festlegung der Gebührenhöhen

Die Änderung der Gebühren wird ab 01.01.2025 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	mit		500%	des Steuermessbetrages
Grundsteuer B	mit		500%	des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe f. Wettterminals	mit	€	100,00	je Wettterminal pro angef. Monat
Lustbarkeitsabgabe f. Spielapparate	mit	€	50,00	je Spielapparat gem. OÖ. LUAG. § 1 pro ang. Mon.
Hundeabgabe	mit	€	50,00	je Hund
	mit	€	30,00	für Wachhunde und für Hunde die für die Ausübung eines Erwerbes notwendig sind
Wasserzins	mit	€	2,50	je m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % USt.
Wasserzählergebühr				
für 3-5m³ Zähler	mit	€	31,00	jährlich inkl. 10 % USt.
bis 7 m³ Zähler	mit	€	32,76	jährlich inkl. 10 % USt.
bis 20 m³ Zähler	mit	€	59,32	jährlich inkl. 10 % USt.
bis 30 m³ Zähler	mit	€	73,48	jährlich inkl. 10 % USt.
bis 50 m³ Zähler	mit	€	87,76	jährlich inkl. 10 % USt.
bis 80 m³ Zähler	mit	€	116,80	jährlich inkl. 10 % USt.
für Verbundzähler bis 50 mm	mit	€	573,20	jährlich inkl. 10 % USt.
für Verbundzähler bis 80 mm	mit	€	717,76	jährlich inkl. 10 % USt.
für Verbundzähler über 80 mm	mit	€	1.043,96	jährlich inkl. 10 % USt.
Kanalbenützungsgebühr	mit	€	5,63	je m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % USt.
	mit	€	8,33	je m³ Wasserverbrauch inkl. 10 % USt. f. Schlachthof- u. Fleischzerlegebetriebe

Wasserleitungsanschlussgebühr	mit	€	26,53	je m² der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % USt. mindestens jedoch 3.911,00Euro inkl. 10 % USt. für unbebaute Grundstücke - Mindestanschluss-gebühr
Kanalanschlussgebühr	mit	€	38,79	je m² der Bemessungsgrundlage inkl. 10 % USt. mindestens jedoch 5.719,00 Euro inkl. 10 % USt.
Schülermittagstisch inkl. 10 % Ust.				
Essensbeitrag	mit	€	5,60	je Portion für Schüler
	mit	€	7,80	je Portion für Erwachsene
	mit	€	5,30	je Portion für Kindergarten inkl. Essenstransport
	mit	€	4,70	je Portion für Krabbelstube inkl. Essenstransport
	mit	€	5,60	je Portion für Hortkinder inkl. Essenstransport
	mit	€	3,50	für Jause
Verleihgebühren Bücherei	mit	€	0,40	für Kinderbücher je Woche inkl. 10 % Ust.
	mit	€	0,70	für Erwachsenenbücher je Woche inkl. 10 % Ust.
	mit	€	0,70	für Kinderhörbücher, Tonie-Hörfiguren u. Spiele je Woche inkl. 10 % USt.
	mit	€	1,50	für TIPTOI-Stifte u. Tonie-Hörbox inkl. 10 % USt.
	mit	€	0,55	für Zeitschriften inkl. 10 % USt.

Abfallabfuhr (jeweils inkl. 10 % MWSt.)

1. Grundgebühr je Quartal
> für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften

für nicht ständig bewohnte Liegenschaften	mit	€	29,62
für einen 1-Personen-Haushalt	mit	€	29,62
für einen 2-Personen-Haushalt	mit	€	41,54
für einen 3-Personen-Haushalt	mit	€	50,34
für einen 4-Personen-Haushalt	mit	€	56,35
für einen 5-Personen-Haushalt	mit	€	59,19
für einen Haushalt mit 6-Personen oder mehr Personen	mit	€	62,25

Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gilt der 1. Jänner für das erste Quartal, der 1. April für das zweite Quartal, der 1. Juli für das dritte Quartal und der 1. Oktober für das vierte Quartal.

2. Jahresgrundgebühr

> für Betriebe				Einheit
Ärzte	mit	€	58,80	Beschäftigte
Büros	mit	€	14,04	Beschäftigte
Einkaufsmärkte	mit	€	348,56	Beschäftigte
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	mit	€	323,40	Beschäftigte
Handel	mit	€	78,84	Beschäftigte
Kliniken, Heime	mit	€	160,60	Bett
Handwerk	mit	€	65,28	Beschäftigte
KFZ-Werkstätte	mit	€	39,44	Beschäftigte
Kindergärten	mit	€	4,48	Kind
Schulen	mit	€	7,36	Schüler
Produktionsbetriebe	mit	€	24,76	Beschäftigte

Tankstellen, Transportunternehmen	mit	€	65,28	Beschäftigte
Friedhofsverwaltung	mit	€	3,04	Grab
Kläranlage	mit	€	0,30	Einwohnergleichwert

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Als Stichtag für die Feststellung der Beschäftigten, Betten, Kinder, Schüler, Grab gilt die durchschnittliche Jahreszahl. Im Zweifelsfall kann der Durchschnitt aus den jeweiligen Ständen per 01. Jänner bzw. 01. Juli eines jeden Jahres errechnet werden.

3. Abholgebühr

Zusätzlich zu den Jahresgrundgebühren ist für jeden abgeführten Abfallbehälter eine Gebühr, in Form des Ankaufes von Banderolen für Abfalltonnen und Container bzw. von Abfallsäcken, zu entrichten. Diese beträgt:

a) je abgeführter Abfalltonne

90 Liter	mit	€	6,02
110 Liter	mit	€	7,47
120 Liter	mit	€	8,24
240 Liter	mit	€	16,37

b) je abgeführtem Container ohne Müllschleuse von Haushalten, Betrieben

770 Liter	mit	€	54,56
1100 Liter	mit	€	78,40

c) je abgeführtem Abfallsack

35 Liter	mit	€	3,34
60 Liter	mit	€	5,02
90 Liter	mit	€	6,02

d) für die Abholung von Sperrmüll je angefangenem m³

	mit	€	57,01	
Bioabfalleimer-Einlegesäcke	mit	€	4,00	pro Rolle 7 Liter-Säcke (26 S./Rll.)
	mit	€	3,00	pro Rolle 23 Liter-Säcke (10 S./Rll.)
Bioabfalleimer	mit	€	8,00	pro Eimer 7 Liter
	mit	€	13,00	pro Eimer 23 Liter

§ 2
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Mag. Friedrich Robeischl

Stadtgemeinde 4 Pregarten

Angeschlagen am: 13.12.2024
Abgenommen am: 07.01.2025